

amtliche Bekanntmachung 1

Amtsgericht Nürnberg

Abteilung für Immobiliervollstreckung

Az.: 9 K 197/19

Nürnberg, 07.01.2021



Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Donnerstag, 20.05.2021	12:00 Uhr	627, Sitzungssaal	Amtsgericht Nürnberg, Fürther Str. 110, 90429 Nürnberg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

I.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
1	Schwabach	1409/61	Gebäude- und Freifläche	Hölderlinstraße 36	0,0136	17131

II.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach

1/18 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
2	Schwabach	1409/42	Verkehrsfläche	Nähe Hölderlinstraße	0,0153	17131

III.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach

2/17 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
3	Schwabach	1409/57	Gebäude- und Freifläche	Nähe Hölderlinstraße	0,0403	17131

IV.

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Schwabach von Schwabach

1/14 Miteigentumsanteil an

lfd. Nr.	Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar	Blatt
4	Schwabach	1409/59	Verkehrsfläche	Nähe Hölderlinstraße	0,0126	17131

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Reihenmittelhaus (Baujahr: ca. 2005) mit einer Wohnfläche von ca. 108 qm;

Verkehrswert: 370.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Verkehrswert: 3.600,00 €

Lfd. Nr. 3

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Garagenhofanteil mit einem Alleinbenutzungsrecht an der Reihenmittelgarage Nr. 3 und dem Kfz-Stellplatz Nr. 3;

Verkehrswert: 24.000,00 €

Lfd. Nr. 4

Verkehrswert: 3.800,00 €

Weitere Informationen unter www.zvg-portal.de

Der Versteigerungsvermerk ist am 26.11.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweise:

A)

Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind.

B)

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

C)

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Gericht alle zur Vermeidung einer Ansteckung mit dem **Corona-Virus** erforderlichen Schutzmaßnahmen bis auf weiteres getroffen sind.

Es finden strenge Eingangskontrollen statt. Dies kann zu längeren Wartezeiten führen. Reisen Sie deshalb frühzeitig zum Termin an.

Vor Einlass in das Gerichtsgebäude hat jeder Besucher eine Selbstauskunft bezüglich seines Gesundheitszustandes auszufüllen. Diese und auch weitere Hinweise stehen im Internet auf der Homepage des Amtsgerichts Nürnberg vorab zur Verfügung.

Darüber hinaus wird bei jedem Besucher des Gerichtsgebäudes Fieber gemessen. Dadurch wird die Gefahr, dass erkrankte Besucher das Justizgebäude betreten, weitgehend reduziert. Im Gerichtsgebäude sowie in den Sitzungssälen wird der Sicherheitsabstand von 1,50 m konsequent eingehalten. Das Tragen von Schutzmasken ist im Justizgebäude Fürther Straße 110, Nürnberg, für Besucher verpflichtend vorgeschrieben; die **Schutzmasken sind selbst mitzubringen !**.

Bitte führen Sie einen gültigen Bundespersonalausweis oder Reisepass mit sich. Gegebenenfalls kann Ihnen sonst der Zutritt zum Gerichtsgebäude oder zum Sitzungssaal an einzelnen Gerichtstagen verweigert werden.